

# NEWSLETTER

## Heutige Themen

1. Aktualisierte „Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei COVID-19 in Pflege- und Behinderteneinrichtungen“ des Nds. Sozialministeriums und des Landesgesundheitsamtes
2. Zulässige Gruppengröße für Zusammenkünfte der Bewohner\*innen von Heimen nach der aktuellen Corona-Verordnung

## 1. Aktualisierte „Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei COVID-19 in Pflege- und Behinderteneinrichtungen“ des Nds. Sozialministeriums und des Landesgesundheitsamtes

Das Nds. Sozialministerium und Landesgesundheitsamt haben anlässlich der Änderung der Corona-Verordnung klarstellende Erläuterungen in die „Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei COVID-19 in Pflege- und Behinderteneinrichtungen“ aufgenommen. Damit Sie die Neuerungen schnell finden, ist eine aktualisierte Version der Handreichung beigefügt, die Änderungen sind gelb markiert.

Die aktuellen Hinweise und Empfehlungen des Landesgesundheitsamtes und des Nds. Sozialministeriums beispielsweise zum Infektionsschutz in Einrichtungen während der Pandemie inklusive Muster-Hygienekonzept oder zur Durchführung von Schnelltests inklusive Muster-Testkonzept finden Sie wie gehabt unter den „Hinweisen für Pflegeeinrichtungen“ unter

[www.niedersachsen.de/Coronavirus](http://www.niedersachsen.de/Coronavirus).

## 2. Vorschriften zur Kontaktreduzierung und zulässige Gruppengröße für Zusammenkünfte der Bewohner\*innen von Heimen nach der aktuellen Corona-Verordnung

Die Vorschriften zur Kontaktreduzierung in § 6 Abs. 1 Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung gelten auch für Besuche in Heimen. Die Anzahl der Besucher\*innen, ist durch die Regel "ein Hausstand plus eine Person" bzw. "eine Person plus ein Hausstand" beschränkt. Dabei sind die Bewohner\*innen als Einzelperson anzusehen, die Besuch von mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand empfangen dürfen. Bei Doppelzimmern wiederum sind beide Bewohner\*innen als ein Hausstand anzusehen, der Besuch nur von höchstens einer weiteren Person erhalten darf. Außerdem ist dabei das Hygienekonzept zu beachten.

In der Folge der Neuregelung in § 6 der aktuellen Nds. Corona-Verordnung ist auch die Gruppengröße für Zusammenkünfte der Bewohner\*innen von Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) sowie von Bewohnerinnen und Bewohnern von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG nicht mehr auf maximal 5 Personen begrenzt. Dennoch kann die Anzahl der Bewohner\*innen in diesen Einrichtungen bei z. B. Zusammenkünften zur psychosozialen Betreuung und bei der gemeinsamen Einnahme von Mahlzeiten nicht beliebig groß sein, da auch für diese Zusammenkünfte das Abstandsgebot gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung gilt. Hierzu müssen Ihre Hygienekonzepte entsprechende Regelungen und Vorkehrungen enthalten.

**Bleiben Sie gesund.**

**Ihr Team der Heimaufsicht**